## Gemeinde Brühl

Amt: Ordnungsamt Ungerer, Jochen



8. Juni 2022

Beschlussvorlage (Nr. 2022-0088)

Beratungsfolge	Art	Termin	
Gemeinderat	öffentlich	20.06.2022	

## TOP:

Verpflichtung des Bürgermeisters

Bei der Bürgermeisterwahl am 27. März 2022 wurde nach dem vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Wahlergebnis

## Bürgermeister Dr. Ralf Göck

auf weitere acht Jahre zum Bürgermeister der Gemeinde Brühl wiedergewählt.

Mit Verfügung des Landratsamtes – Kommunalrechtsamt – Heidelberg vom 11. April 2022 wurde die Bürgermeisterwahl gemäß § 30 des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Nach § 42 der Gemeindeordnung vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung.

Bei der Wiederwahl ist eine (nochmalige) Vereidigung nicht erforderlich. Der Bürgermeister wird in diesem Fall auf den früheren Eid hingewiesen.

Bürgermeister Dr. Göck hat bei seinem Amtsantritt am 01. Juni 1998 den Diensteid nach § 71 des Landesbeamtengesetzes mit folgender Eidesformel abgelegt:

"Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Bürgermeister ist zu verpflichten, d. h. in feierlicher Form auf seine Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat hinzuweisen. Diese Verpflichtung gilt nur für das jeweilige Amt und die bestimmte Amtszeit.

Für die Verpflichtungsformel empfiehlt die Gemeindeordnung folgenden Wortlaut:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Zur Verpflichtung des Bürgermeisters wurde der Bürgermeisterstellvertreter beauftragt.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderats wird Bürgermeister Dr. Ralf Göck gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung verpflichtet.

Der/Die Bürgermeisterstellvertreter/in weist den Bürgermeister zunächst auf den früher geleisteten Diensteid, auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihrer Einwohner, sowie dem Staat und außerdem auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hin und belehrt ihn über die ihm aus der Übernahme des Amtes erwachsenden Pflichten.

Sodann wird dem Bürgermeister die Verpflichtungsformel vorgelesen.

Nachdem er erklärt hat, den Inhalt verstanden zu haben, wiederholt er die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Hierauf wird dem Verpflichteten der Handschlag abgenommen.

Der Bürgermeisterstellvertreter:

B. L

Beratungsergebnisse

20.000.900.900.000							
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss		